
S 7 RJ 951/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 951/99 A
Datum	18.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 72/01
Datum	07.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. Oktober 2000 wird als unzulässig verworfen.
- II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit streitig.

Die im Jahre 1954 geborene Klägerin, eine kroatische Staatsangehörige, wurde angeblich ab Juni 1996 in ihrem Heimatland berentet. Die Beklagte hingegen hatte die Gewährung von Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 18.10.2000 ab, weil die Klägerin bei den vom Sachverständigen Dr. Z. im Gutachten vom 16.10.2000 festgestellten Gesundheitsstörungen (Wirbelsäulensyndrom bei Abnützungerscheinungen und Zustand nach

Bandscheibenoperation bei L5/S1 ohne neurologische Ausfallerscheinungen; Kniegelenksbeschwerden bei beginnenden Abn tzungserscheinungen; psychovegetatives Syndrom) noch in der Lage sei, vollschichtig leichte k rperliche Arbeiten im Wechselrhythmus ( berwiegend im Sitzen) ohne schweres Heben und Tragen von Lasten zu verrichten.

Das Urteil wurde    laut R ckschein des Einschreibens    der Kl gerin in Kroatien am 09.11.2000 zugestellt. Die Berufung, von der Kl gerin datiert mit dem 01.02.2001, wurde laut Poststempel auf dem Umschlag am 02.02.2001 (Freitag) zur Post gegeben und ging beim Bayerischen Landessozialgericht am 12.02.2001 (Montag) ein.

Die Kl gerin verfolgt mit der Berufung ihr Rentenbegehren weiter und legt hierzu  rztliche Unterlagen vor. Sie ist auf die Vers umung der Berufsfrist, eine m gliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Kenntnis des Gerichts hingewiesen worden, dass mit mindestens sieben Tagen f r den Postweg von der Bundesrepublik Deutschland nach Kroatien bzw. zur ck zu rechnen sei (Schreiben vom 12.03. und 14.03. 2001). Hierauf teilt sie mit (Schriftsatz vom 21.03.2001), dass die Berufung wegen ihres schweren Gesundheitszustandes nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Krankheiten h tten sie willens- und handlungsunf hig gemacht, wie sich aus den vorgelegten  rztlichen Unterlagen ergebe. Z. B. sei sie am 08.01.2001 ambulant und vom 22.01. bis 25.01.2001 im Kurbad Lipik behandelt sowie am 01.02.2001 von einem Arzt in Osijek untersucht worden. Vom 07.02. bis 16.02.2001 sei sie t glich im Klinikum Osijek wegen Schmerzen behandelt worden. Insbesondere habe sie die gesamte  rztliche Dokumentation vorlegen wollen und dies h tte Zeit beansprucht. Die Kl gerin legt zur Begr ndung ihres Vorbringens weitere  rztliche Unterlagen vor.

Die Kl gerin beantragt (sinngem  ), das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18.10.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.06.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.1999 aufzuheben und diese zu verpflichten, Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zu verwerfen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechtsz ge sowie die Versichertenakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgr nde:

Die gem   [    143](#) ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und formgerecht eingelegte Berufung ist versp tet eingegangen und daher unzul ssig.

Die Frist zur Einlegung der Berufung betrug f r die Kl gerin, da die Zustellung des angefochtenen Urteils im Ausland erfolgte, drei Monate ([   151](#) iVm [   153 Abs.1](#), [   87 Abs.1 Satz 2 SGG](#)). Hierauf wurde sie in dem angefochtenen Urteil ordnungsgem   hingewiesen. Das Urteil wurde der Kl gerin laut R ckschein

am 09.11.2000 zugestellt. Damit begann die Rechtsmittelfrist am 10.11.2000 und endete mit Ablauf des 09.02.2001 ([Â§ 64 Abs.1](#) bis [3 SGG](#)). Die Berufungsschrift der KlÃ¤gerin ging jedoch erst am 12.02.2001 beim Bayer. LSG und demnach verspÃ¤tet ein.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃÂ§ [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) kann der KlÃ¤gerin nicht gewÃ¤hrt werden. Es sind keine GrÃ¼nde erkennbar, dass sie ohne Verschulden verhindert gewesen wÃ¤re, die fÃ¼r sie maÃgebliche Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten. Schwierigkeiten oder VerzÃ¶gerungen bei der Beschaffung Ã¤rztlicher Unterlagen stellen kein Hindernis dar, die Berufung zu verfassen und zur Post zu geben. Die Berufung kann zur Fristwahrung vorweg ohne BegrÃ¼ndung, damit erst recht ohne die die BegrÃ¼ndung untermauernden Nachweise, eingelegt werden, und die Ã¤rztlichen Belege kÃ¶nnen jederzeit nachgereicht werden.

Ein Fall der vorÃ¼bergehenden Willens- und HandlungsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend des Laufs der Berufsfrist liegt ebenfalls nicht vor. Laut den von der KlÃ¤gerin vorgelegten Unterlagen war sie wÃ¤hrend der Berufsfrist, wie auch vorher und nachher, in (fast ausschlieÃlich ambulanter) Behandlung wegen eines Cervikal- und Lumbalsyndroms mit Ausstrahlung in die ExtremitÃ¤ten und mit ParÃ¶sthesien. Es fanden sowohl Ã¤rztliche Untersuchungen als auch physikalische Behandlungen statt, im Ãbrigen gehÃ¤uft erst ab dem 05.02.2001, zu einem Zeitpunkt, als die KlÃ¤gerin ihre Berufung bereits zur Post gegeben hatte. Mehr als eine gewisse zeitliche Beanspruchung der KlÃ¤gerin durch Ã¤rztliche Behandlung, die ihr aber nicht jeglichen Spielraum zur Erledigung anderer Dinge hÃ¤tte nehmen kÃ¶nnen, sind nicht ersichtlich.

Es sind nicht die geringsten Hinweise dafÃ¼r vorhanden, dass die FÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, einen Willen zu bilden, beeintrÃ¤chtigt gewesen ist. Auch von HandlungsunfÃ¤higkeit im Sinne eines kÃ¶rperlichen Hindernisses, die Berufung zu verfassen (oder schreiben zu lassen) und auf den Postweg zu bringen (oder bringen zu lassen), sind nicht ersichtlich. Sollte die KlÃ¤gerin nicht mobil gewesen sein, wÃ¤re es ihr zuzumuten gewesen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt selbst dann, wenn sie durchgehend zu Hause bettlÃ¤gerig oder stationÃ¤r in einem Krankenhaus aufgenommen gewesen wÃ¤re, wofÃ¼r sich nach Aktenlage keine Hinweise ergeben. Vielmehr konnte sie Ãrzte zur ambulanten Untersuchung aufsuchen und wÃ¤re auch nicht gehindert gewesen, einen Brief zur Post zu bringen.

Eine wesentliche Behinderung ihrer HandlungsunfÃ¤higkeit hat sie zwar verbal behauptet, aber dazu nichts erlÃ¤uternd vorgetragen; hierÃ¼ber ergibt sich auch nichts aus den Ã¤rztlichen Unterlagen. Ebenso fehlt es an einem Vortrag, dass es ihr â im Falle einer wesentlichen Behinderung â unmÃ¶glich gewesen wÃ¤re, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es ist nicht glaubhaft gemacht worden, dass die KlÃ¤gerin all dasjenige getan hat, was einer gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernunftigerweise zuzumuten ist, und dass

sie dennoch nicht die Berufungsfrist einhalten konnte. Unter WÄ¼rdigung aller UmstÄ¼nde ist davon auszugehen, dass die VersÄ¼umnis der Verfahrensfrist nicht unvermeidbar gewesen ist. Mit einem lÄ¼ngeren Postlauf bei Briefsendungen ins Ausland musste die KlÄ¼gerin rechnen; so hat sie z.B. das von ihr angefochtene Urteil, im RÄ¼ckschein des Einschreibens als Sendung vom 02.11.2000 gekennzeichnet, erst am 09.11.2000 erhalten.

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) als unzulÄ¼ssig zu verwerfen.

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision gemÄ¼ß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024